



### Themen dieses Rundschreibens im Überblick:

<b>EBM-Änderung rückwirkend zum 01.07.2024</b> .....	Mehr auf Seite 2
... betrifft neue GOP 05311 für präanästhesiologische Untersuchung bei nicht durchgeführtem Eingriff nach Hybrid-DRG – zunächst befristet bis 31.12.2024.	
<b>Hybrid-DRG: neue KVDT-Satzart zur Übermittlung der Abrechnung von Hybrid-DRG-Leistungen ab dem 01.01.2025</b> .....	Mehr auf Seite 2
... betreffen die Vorgaben bzw. Anforderungen zur Erstellung eines Hybrid-DRG-Datensatzes ab dem 01.01.2025 als Voraussetzung für die Abrechnung der Hybrid-DRG-Leistungen über die KVT.	
<b>Jugendarbeitsschutzuntersuchungen in Thüringen</b> .....	Mehr auf Seite 2
... betreffen die Abrechnungsmodalitäten für die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen in Thüringen.	
<b>Impfung gegen RSV noch keine Kassenleistung</b> .....	Mehr auf Seite 3
Die STIKO empfiehlt allen Personen ab 75 Jahren eine einmalige Impfung gegen Respiratorische Synzytial-Viren (RSV). Eine Kassenleistung wird es aber erst nach Inkrafttreten der Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie durch die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.	
<b>Hinweise zur Gripeschutzimpfung 2024/2025</b> .....	Mehr auf Seite 4
Bitte informieren Sie sich über die geltenden Grundsätze für diese Impfsaison.	
<b>Weitere Informationen</b> .....	Mehr auf Seite 5
... erhalten Sie zu den Änderungen im DMP Asthma bronchiale und im DMP Brustkrebs.	
<b>Kurz informiert</b> .....	Mehr auf Seite 6
... werden Sie zur Übersicht aktueller Einzelfallprüfanträge, zu den Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie, zu den Ergänzungen der Heilmittel-Richtlinie bei Nagelspannenbehandlung, Lymphdrainage und langfristigem Heilmittelbedarf und zu den abrechenbaren Gebührenordnungspositionen bei COVID-19-Impfungen.	
<b>Fortbildungen und weitere Termine</b> .....	Mehr auf Seite 7
... betreffen u. a. die Veranstaltungen der KVT und die Praxistage für Existenzgründer und Praxisabgeber.	
<b>Amtliche Bekanntmachungen</b> .....	Mehr auf Seite 7
... betreffen die Beschlüsse des Zulassungsausschusses aus den Sitzungen vom Juli und August und die Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 02.09.2024.	

## EBM-Änderung rückwirkend zum 01.07.2024

Der Bewertungsausschuss (BA) hat folgenden EBM-relevanten Beschluss in seiner 726. Sitzung gefasst:

**Hybrid-DRG (Diagnosis Related Groups): Neue GOP 05311 für präanästhesiologische Untersuchung bei nicht durchgeführtem Eingriff – zunächst befristet bis 31.12.2024**

Der BA hat im Zusammenhang mit der Hybrid-DRG-Verordnung nach § 115f SGB V einen Beschluss zu einer Übergangsregelung im Kapitel 5 des EBM gefasst. Die **GOP 05311** (132 Punkte) kann für die präanästhesiologische Untersuchung zur Abklärung der Narosefähigkeit eines Patienten vor dem Eingriff abgerechnet werden, wenn die geplante Hybrid-DRG nicht durchgeführt wird und nicht Bestandteil des Anhangs 2 des EBM ist. **Die Vergütung erfolgt extrabudgetär.**



Den genauen Wortlaut des Beschlusses finden Sie unter <http://institut-ba.de>

Ihre Ansprechpartnerinnen zu den Themen der Leistungsabrechnung sind die Gruppenleiterinnen aus Ihrer Fachgruppe (s. Tabelle auf Seite 3).

## Hybrid-DRG: neue KVDT-Satzart zur Übermittlung der Abrechnung von Hybrid-DRG-Leistungen ab dem 01.01.2025

Im Jahr 2025 sollen Vertragsärzte neue Abrechnungswege ohne Quartalsbezug für die Abrechnung von Hybrid-DRG-Leistungen nutzen können. Sofern die Abrechnung von Hybrid-DRG-Leistungen ab dem 01.01.2025 aus dem PVS heraus über die KVen erfolgen soll, muss der Abrechnungsdatensatz den KBV-Vorgaben der KVDT-Satzart „Hybrid-DRG“ entsprechen.

Die Vorgaben bzw. Anforderungen zur Erstellung eines Hybrid-DRG-Datensatzes ab dem 01.01.2025 hat die KBV bereits Ende Juni 2024 den PVS-Herstellern zur Verfügung gestellt.

**Sollten Sie die Abrechnung Ihrer Hybrid-DRG-Leistungen ab dem 01.01.2025 über die KVT vornehmen lassen, muss die Abrechnung mittels KVDT-Satzart „Hybrid-DRG“ erfolgen.**

Weitere Informationen dazu werden wir den Praxen ab Oktober 2024 zusenden, die uns als Dienstleister für die Abrechnung der Hybrid-DRG beauftragt haben.

## Jugendarbeitsschutzuntersuchungen in Thüringen

An dieser Stelle möchten wir die **Abrechnungsmodalitäten** für die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen in Thüringen auf Grundlage des Vertrages zur Durchführung, Abrechnung und Vergütung von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen gemäß des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) erneut aufgreifen.

Um bei einem Jugendlichen unter 18 Jahre eine Jugendarbeitsschutzuntersuchung durchzuführen, benötigen Sie den vollständig ausgefüllten Untersuchungsberechtigungsschein (versehen mit Datum, Dienstsiegel und Unterschrift) von der örtlich zuständigen Wohnortgemeinde (auch außerhalb Thüringens). **Dieser muss im Original ausgefüllt, unterschrieben und mit dem Vertragsarztstempel versehen zusammen mit dem Formular „Fallzahlmeldung Jugendarbeitsschutz (rosa)“ im Zuge der Abrechnung bei der KVT eingereicht werden.**

Für die Dokumentation der laut Untersuchungsberechtigungsschein durchzuführenden Untersuchungen sind **vorgeschriebene Untersuchungsbögen** (Untersuchungsbogen zum Verbleib beim Arzt, Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten, Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber) zu verwenden, welche über die [Online-Formularbestellung der KVT](#) bezogen werden können. Alternativ stehen die Formulare als ausfüllbare Version auf der Internetseite zum Herunterladen bereit.



Die Formulare (Untersuchungsbögen) als ausfüllbare Version finden Sie unter [Verträge A-Z → J → JAS](#)

Bitte beachten Sie, dass für die Erstuntersuchung und Nachuntersuchung(en) unterschiedliche Formulare zu verwenden sind.

**Ergänzungsuntersuchungen sind Auftragsleistungen** und können nur mit dem Formular „Untersuchungsberechtigungsschein mit Überweisungsmitteilung“ abgerechnet werden. Dieses Formular erhalten Sie ebenfalls über die [Online-Formularbestellung der KVT](#).



Alle wichtigen Details zum Vertrag finden Sie unter [Verträge A-Z → J → JAS](#)

Die Kosten für die Untersuchung übernimmt der Freistaat Thüringen auf Basis der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

**Ausnahme:** JAS-Berechtigungsscheine für Jugendliche aus Hessen können von der KVT nicht angenommen werden, da im Bereich der KV Hessen seit 01.01.2012 eine Pflicht zur elektronischen Abrechnung besteht (siehe Rundschreiben der KVT – Nr. 7/2023).

Ihre Gruppenleiterinnen für **alle Themen der Leistungsabrechnung** finden Sie in der folgenden Tabelle:

Wählen Sie Ihre Fachgruppe aus ...	Gruppenleiterin Telefon
Allgemeinmediziner, Praktische Ärzte, Internisten, Kinderärzte	Claudia Skerka Tel. 03643 559-456 Jennifer Namyslo Tel. 03643 559-492 Britta Rudolph Tel. 03643 559-480
Gynäkologen, HNO-Ärzte, Orthopäden, PRM, Urologen	Andrea Böhme Tel. 03643 559-454 Evelyn Goetz Tel. 03643 559-430
Hautärzte, Neurologen, Nervenärzte, Psychiater, Psychotherapie, Notfälle/Einrichtungen	Sandra Speike Tel. 03643 559-451 Susu Rokosch Tel. 03643 559-452
ermächtigte Ärzte, Humangenetik, Laborärzte, Laborgemeinschaften, Pathologen, Mammographie-Screening, HNO-Ärzte, Augenärzte	Manuela Stöpel Tel. 03643 559-437 Nadja Podschun Tel. 03643 559-438
Augenärzte, Belegärzte, Chirurgen, Radiologen, Nuklearmediziner, Dialyseärzte, Dialyse-Einrichtungen, MKG, Neurochirurgen, Anästhesisten	Annett Kölbel Tel. 03643 559-441 Sandra Theuser Tel. 03643 559-444

Kontaktaufnahme per E-Mail:  
[abrechnung@kvt.de](mailto:abrechnung@kvt.de)

## Impfung gegen RSV noch keine Kassenleistung

Die STIKO empfiehlt allen Personen ab 75 Jahren eine einmalige Impfung gegen Respiratorische Synzytial-Viren (RSV). Weiterhin wird eine Indikationsimpfung für Personen im Alter von 60 bis 74 Jahren mit Risikofaktoren gegen RSV empfohlen. Zu den Risikofaktoren gehören u. a. schwere Formen von chronischen Atemwegserkrankungen.

Die Impfung wird erst mit Inkrafttreten der Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger eine Kassenleistung. **Somit ist sowohl der Bezug des Impfstoffes über den Sprechstundenbedarf als auch die Abrechnung der Impfleistung über die KVT zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.** Wir informieren Sie zeitnah über Änderungen.

Ihre Ansprechpartnerin:  
Yvonne Frühauf-Saftawi,  
Tel. 03643 559-778

# Hinweise zur Gripeschutzimpfung 2024/2025

Die Planung der Impfsaison 2024/2025 hat einen längeren Vorlauf. Wir hatten Sie bereits im vergangenen Herbst um eine Prognose zur benötigten Impfstoffmenge gebeten. Die Vorbestellungen sollten bis März 2024 bei Ihrem Apotheker vorliegen. Bitte planen Sie nun die Aufteilung der Impfstoffdosen auf mehrere Lieferungen und andere Aspekte zur Organisation gemeinsam mit Ihrer Lieferapotheke.



Mehr Informationen unter  
Themen A-Z → I →  
[Impfen](#)

## FOLGENDE GRUNDSÄTZE GELTEN FÜR DIESE IMPFSAISON:

- Sofern noch keine Verordnung von Grippeimpfstoffen 2024/2025 für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt ist, ist für die Sprechstundenbedarfsverordnung das Ordnungsblatt **Muster 16** zu verwenden. Die Verordnung ist zu Lasten des Kostenträgers AOK PLUS auszustellen und die Markierungsfelder „8“ Impfstoffe und „9“ Sprechstundenbedarf sind zu kennzeichnen.
- Auf der Verordnung sind die vollständige namentliche Bezeichnung des Impfstoffes (einschließlich der Angabe mit bzw. ohne Kanüle/Nadel) und die Anzahl der Packungen bzw. Impfstoffdosen (Verordnungsmenge) anzugeben.
- Der über die AOK PLUS bezogene Sprechstundenbedarf darf nur für Patienten der GKV und der freien Heilfürsorge (Bundeswehr, Bundespolizei, Polizei) verwendet werden.
- Für Impfungen anderer Kostenträger ist ein gesonderter Vorrat anzulegen und eine Verordnung zu Lasten dieser Kostenträger bzw. als Privat Rezept auszustellen.
- **Die Standardimpfung für Personen ab einem Alter von 60 Jahren wird laut Schutzimpfungs-Richtlinie nur mit einem inaktivierten quadrivalenten Hochdosis-Influenza-Impfstoff (Efluelda) vorgenommen.**

Ihre Ansprechpartnerinnen:  
Bettina Pfeiffer,  
Tel. 03643 559-764  
Yvonne Frühauf-Saftawi,  
Tel. 03643 559-778

Entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes (siehe [www.rki.de](http://www.rki.de)) wird die Impfung für den rechtzeitigen Impfschutz in den Monaten Oktober und November angeraten. Denken Sie in diesem Zusammenhang auch an eine ggf. notwendige Pneumokokken-Impfung. Die Impfung kann zum selben Impftermin verabreicht werden.

Prüfen Sie die Abrechnung Ihrer Leistungen auf Vollständigkeit. Aus der Rechtsprechung erwächst die Verpflichtung, erbrachte Leistungen auch abzurechnen. Bei einer Vielzahl täglicher Impfleistungen, wie in der Grippezeit üblich, darf die Leistungsabrechnung nicht unterbleiben. **Diskrepanzen zwischen der Menge der bezogenen Impfstoffdosen und der Anzahl der abgerechneten Impfleistungen führten in der Vergangenheit zu Vorwürfen der Unwirtschaftlichkeit sowie zu Prüfungen durch die Prüfungsstelle und sollten daher vermieden werden.** Bitte tragen Sie deshalb dafür Sorge, alle Impfleistungen abzurechnen und die Verwurfquote der Impfstoffe so gering wie möglich zu halten.

**Bitte beachten Sie die Regelungen der Prüfvereinbarung.** Eine 100%ige Planungssicherheit ist bei der Vorausplanung einer Impfsaison nicht gegeben. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und im SGB V klargestellt, dass eine angemessene Überschreitung der Bestellung gegenüber den erbrachten Impfleistungen grundsätzlich nicht als unwirtschaftlich angesehen werden kann (§ 106b Abs. 1a SGB V).

Dies fand auch Eingang in die Prüfvereinbarung für Thüringen. Nach **Anlage 6** der Prüfvereinbarung sollen nun in Einzelfällen die gravierendsten Diskrepanzen zwischen der verordneten Impfstoffmenge und den abgerechneten Leistungen im Rahmen einer Prüfung betrachtet werden. Das gilt auch für Diskrepanzen, wenn mehr Leistungen abgerechnet als Impfstoffe verordnet wurden. Den Vertragspartnern geht es hier nicht um flächendeckende Prüfverfahren, sondern um die Aufdeckung und Vermeidung großer Missverhältnisse. Dabei werden auch Besonderheiten im Verlauf der Saison berücksichtigt, wie z. B. Verfügbarkeits- und Lieferprobleme. Bitte informieren Sie sich zur [Prüfvereinbarung](#), die am 30.12.2021 amtlich bekannt gemacht wurde.

Im Interesse der Verhinderung einer Influenzaepidemie sollten möglichst alle Patienten der in der Schutzimpfungs-Richtlinie genannten Indikationsgruppen geimpft werden, insbesondere wie bisher z. B. über 60-Jährige, Personen mit bestimmten Vorerkrankungen, Versicherte, die Risikopersonen betreuen und Personen mit Publikumsverkehr. Wir gehen davon aus, dass Personen mit Publikumsverkehr größtenteils zur beruflich begründeten Indikationsgruppe zählen.

---

## WEITERE INFORMATIONEN

---

### DMP Asthma bronchiale und DMP Brustkrebs: Aktualisierungen zum 01.10.2024

#### DMP ASTHMA BRONCHIALE

Auf der Grundlage einer neuen Leitlinienempfehlung hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) im letzten Jahr seine Anforderungen an die Diagnostik und Behandlung im DMP Asthma bronchiale aktualisiert. Zu den wesentlichen Änderungen zählen Stufenpläne für die medikamentöse Bedarfs- und Dauertherapie, Maßnahmen bei Jugendlichen und Hinweise zu allgemeiner Krankengymnastik.

**HINWEIS:** Bei der DMP-Dokumentation wurden keine Änderungen vorgenommen.

- **Stufenpläne für medikamentöse Therapie**

In Anlehnung an die NVL Asthma wird empfohlen, die medikamentöse Therapie entsprechend des Grades der Asthmakontrolle nach einem Stufenplan für Erwachsene (Stufen zu 1-5) oder Kinder und Jugendliche (Stufen zu 1-6) zu steuern. Die Stufenpläne geben vor, wie die Wirkstoffgruppen in Abhängigkeit vom Grad der Asthmakontrolle kombiniert und nach welchen Kriterien die Therapie intensiviert oder reduziert werden sollte.

Die Tabellen zur Asthmakontrolle sind für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche getrennt aufgeführt. Die Kriterien für ein kontrolliertes Asthma bronchiale wurden angepasst. Bei Kindern und Jugendlichen wird jegliches Vorhandensein von Symptomen tagsüber bzw. jeglicher Einsatz einer Bedarfsmedikation in einer beliebigen Woche bereits als Hinweis auf eine Verminderung der Symptomkontrolle angesehen.

Inhalative Corticosteroide (ICS) werden als Basis der Langzeittherapie gegeben. Wirkstoffe aus der Gruppe der langwirkenden Beta-2-Sympathomimetika (LABA) sollen im Rahmen der Dauertherapie nur in Kombination mit einem ICS eingesetzt werden. Eine Monotherapie mit einem inhalativen LABA soll nicht durchgeführt werden.

- **Transition**

Bei pädiatrisch betreuten Jugendlichen sollen rechtzeitig Maßnahmen zur Transition in die Erwachsenenmedizin erwogen werden. Zudem sollen Jugendliche und deren Angehörige bezüglich der Berufswahl angesprochen und sensibilisiert werden, da u. U. nicht jede Tätigkeit im Rahmen einer Asthma bronchiale-Diagnose ausgeübt werden kann.

- **Allgemeine Krankengymnastik (Atemtherapie)**

Als Ergänzung der nicht-medikamentösen Behandlung kann in geeigneten Fällen (zum Beispiel bei Koinzidenz von Asthma bronchiale oder dysfunktionaler Atmung) Krankengymnastik-Atemtherapie/Physiotherapie unter Beachtung der Heilmittel-Richtlinie verordnet werden.

- **DMP Asthma und DMP COPD nicht gleichzeitig möglich**

Eine gleichzeitige Einschreibung in das DMP Asthma bronchiale und das DMP COPD ist nicht möglich, obwohl beide Erkrankungen nebeneinander bestehen können. Abhängig vom Krankheitsverlauf soll der behandelnde Arzt abwägen, welche der beiden Diagnosen als vorrangig einzustufen ist und eine Einschreibung in das jeweilige DMP rechtfertigt.



Alle Vertragsunterlagen finden Sie unter Verträge A-Z → D → [DMP-Verträge](#)

Ihre Ansprechpartnerin:  
Kathrin Darnstedt,  
Tel. 03643 559-759

## DMP BRUSTKREBS

**WICHTIG:** Dokumentationen bitte vor dem Software-Update **bis zum 30.09.2024** abschließen.

Die Dokumentationssoftware für das DMP Brustkrebs wird zum 1. Oktober geändert. Wir empfehlen, die Dokumentationen für das dritte Quartal 2024 vor dem Software-Update abzuschließen und **bis Ende September an die Datenstelle zu übermitteln**, um Probleme bei einer parallelen Nutzung von zwei Software-Versionen zu vermeiden. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an den Anbieter Ihres Praxisverwaltungssystems oder Ihren IT-Dienstleister.

Anlass für das Software-Update ist die Aktualisierung des DMP Brustkrebs, die der G-BA bereits 2023 beschlossen hatte.

### Die wesentlichen Änderungen sind Folgende:

- Als neuer Dokumentationsparameter „Dokumentationsintervall“ wurde in der Ausprägung „Halbjährlich oder häufiger“ oder „Jährlich“ aufgenommen. Die Dokumentation erfolgt innerhalb der ersten fünf Jahre nach histologischer Sicherung in der Regel mindestens jedes zweite Quartal sowie ab dem sechsten Jahr in der Regel mindestens jedes vierte Quartal.
- Unter der Angabe „Z. n. besonders kardiotoxischer Tumorthherapie“ wurde „*Trastuzumab*“ gestrichen und durch „*Anti-HER2-Substanzen*“ ersetzt.
- In der Anlage zu den Versorgungsinhalten wurden u. a. die Empfehlungen zur Strahlentherapie sowie zur Mastektomie angepasst. Desweiteren wurden die Empfehlungen zu operativen Eingriffen im Bereich der Axilla sowie zur Chemotherapie nach operativer Entfernung des Brustkrebses aufgenommen.

Alle Änderungen wurden vom G-BA in einem **Servicesdokument** zusammengefasst, so dass für das jeweilige DMP Brustkrebs und Asthma bronchiale alle Änderungen farblich dargestellt sind.

## Kurz informiert

- **Übersicht aktueller Einzelfallprüfanträge:** Wichtige Informationen über aktuelle Einzelfallprüfanträge der Krankenkassen stellen wir Ihnen im geschützten Mitgliederbereich (KVTOP) unserer Internetseite zur Verfügung – zu erreichen über [www.kvt.de](http://www.kvt.de) (folgen Sie bitte dem Pfeil „Zum Mitgliederportal KVTOP“).
- **Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie:** Diese betreffen die Verordnung von harnstoffhaltigen Dermatika, die Verordnungsfähigkeit von Bisphosphonaten bei Mamma-Karzinom und Sorafenib bei Desmoidtumoren als Off-Label-Use sowie Beschlüsse zur frühen Nutzenbewertung zu Nirsevimab, Daridorexant und anderen Wirkstoffen.
- **Ergänzungen der Heilmittel-Richtlinie bei Nagelspangenbehandlung, Lymphdrainage und langfristigem Heilmittelbedarf:** Der G-BA hat einige Konkretisierungen der Heilmittel-Richtlinie bei der manuellen Lymphdrainage und der Nagelspangenbehandlung vorgenommen. Außerdem wird die Diagnoseliste zum langfristigen Heilmittelbedarf ab Oktober um interstitielle Lungenkrankheiten erweitert.
- **COVID-19-Impfungen – aktuelle Übersicht der abrechenbaren Gebührenordnungspositionen:** Die bestehende [Anlage 2a](#) zur Thüringer Impfvereinbarung wurde an den aktuellen Stand der verfügbaren COVID-19-Impfstoffe angepasst.

Ihre Ansprechpartnerin:  
Kathrin Darnstedt,  
Tel. 03643 559-759



Das Servicesdokument für **DMP Brustkrebs** steht unter Themen A-Z → D → [DMP](#)



Das Servicesdokument für **DMP Asthma bronchiale** steht unter Themen A-Z → D → [DMP](#)



Weitere Informationen unter Themen A-Z → A → [Arzneimittel](#)



Weitere Informationen unter Themen A-Z → H → [Heilmittel](#)



Die Thüringer Impfvereinbarung finden Sie unter Verträge A-Z → I → [Impfvereinbarung](#)

# FORTBILDUNGEN UND WEITERE TERMINE

## Präsenz-Seminare:

- » 06.09.2024, 14:00–18:00 Uhr, QM-Beauftragte in der Arztpraxis
- » 18.09.2024, 14:00–17:00 Uhr, Hinweise zur Verordnung von Heilmitteln etc., Teil 2 (4 Punkte)
- » 25.09.2024, 14:00–18:00 Uhr, Verordnung enteraler und parenteraler Ernährung (5 Punkte)
- » 25.09.2024, 15:00–19:00 Uhr, Erste Hilfe – Refresherkurs

## Webinare (finden online statt):

- » 11.09.2024, 15:00–17:00 Uhr, Privatabrechnung nach der Gebührenordnung für Hausärzte, (hausärztliche) Internisten, Kinder- und Jugendärzte (GOÄ) für Fortgeschrittene
- » 18.09.2024, 15:00–18:00 Uhr, QEP-Aktuell (4 Punkte)
- » 25.09.2024, 14:00–16:00 Uhr – EBM für Fortgeschrittene – fachärztlicher Versorgungsbereich (3 Punkte)

## Praxistage für Existenzgründer und Praxisabgeber (07.09.2024, 19.10.2024, 11.01.2025)

- » 07.09.2024, 09:00–15:00 Uhr, Teil 1 für Existenzgründer
- » 07.09.2024, 09:15–15:00 Uhr, Teil 1 für Praxisabgeber
- » 19.10.2024, 08:30–15:30 Uhr, Teil 2 (nur für Existenzgründer, 8 Punkte)
- » 11.01.2025, 08:45–16:10 Uhr, Teil 3 (nur für Existenzgründer) – Webinar

## SAVE THE DATE: 16.10.2024–19.10.2024

- » Thüringer Vertragsärztetage (Präsenz & Online) – bis zu 43 Fortbildungspunkte möglich

Alle Informations- und Fortbildungsveranstaltungen der KVT mit Informationen zu Inhalt, Referenten und Zertifizierung sowie zur Anmeldung finden Sie auf der Internetseite unseres [Tagungszentrums](#).

Ihre Ansprechpartnerin:  
Silke Jensen,  
Tel. 03643 559-282,  
E-Mail: [fortbildung@kvt.de](mailto:fortbildung@kvt.de)



Zum Fortbildungskalender  
der KVT:  
[www.kvt-events.de](http://www.kvt-events.de)



Zur Anmeldung:  
[www.kvt-events.de/ESOR/  
Event/Info/1837](http://www.kvt-events.de/ESOR/Event/Info/1837)



Zur Anmeldung:  
[www.tvt.health](http://www.tvt.health)

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bitte beachten Sie folgende Bekanntmachungen:

- » Beschlüsse des Zulassungsausschusses aus den Sitzungen vom 09.07. und 06.08.2024 – Nr. [ZA-06-2024](#)
- » Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 02.09.2024 – Nr. [16-2024](#)

Alle amtlichen Bekanntmachungen der KVT sowie die amtlichen Bekanntmachungen des Landesausschusses, des Zulassungsausschusses und des Berufungsausschusses finden Sie auf unserer Internetseite.



Amtliche Bekanntmachungen:  
[www.kvt.de](http://www.kvt.de)

Auf Wunsch senden wir Ihnen die amtlichen Bekanntmachungen auch per Post oder E-Mail zu. Bitte schicken Sie uns dann eine Information an [medien@kvt.de](mailto:medien@kvt.de).



[www.kvt.de](http://www.kvt.de)

## Impressum:

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen – Zum Hospitalgraben 8 – 99425 Weimar  
Tel. 03643 559-193, verantwortlich: Sven Auerswald (Hauptgeschäftsführer)  
Redaktion: Stabsstelle Kommunikation/Politik

Versand: nur per E-Mail

Online: [www.kvt.de](http://www.kvt.de) in der Mediathek

Bildnachweis: Icon made [www.flaticon.com](http://www.flaticon.com)